

Hamburger Karate-Verband e.V.
Dachverband für Karate
Fachverband im Hamburger Sportbund e.V.
Deutscher Karate Verband e. V. / Landesverband 04

Hamburger Karate-Verband e. V.



Nachfolger der Fachverbände
Hamburger Karate Union und
Norddeutscher Karate-Verband

Sportordnung des Hamburger Karate-Verbands e.V.

Präambel:

Die satzungsgemäßen Aufgaben des Hamburger Karate-Verbands e.V. (HKV) lassen sich in ihrer Essenz mit dem Kernauftrag „**Förderung des Karate in Hamburg**“ zusammenfassen. Dabei umfasst dieser Auftrag **gleichermaßen** die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, des Schulsports, des Gesundheitssports, des Leistungssports, die Trainerausbildung, die Öffentlichkeitsarbeit und weiteres (siehe jeweils die gültige Fassung der Satzung des HKV). **Die Sportordnung** nimmt sich dem Aspekt „Leistungssportförderung“ an und konkretisiert den satzungsgemäßen Auftrag. Die Ordnung berücksichtigt dabei Umgebungsvariablen wie Vorgaben übergeordneter Verbände, maßgeblicher Fördergeber sowie die Ziele der Leitungssportentwicklung. Dabei sollen ebenfalls Aspekte wie „Integration im Leistungssport“ sowie „Menschen mit Behinderung“ berücksichtigt werden. Gleichzeitig hat die Sportordnung das Ziel Mindeststandards für den Betrieb des (Leistungs-)Sports im Hamburger Karate-Verband e.V. festzuschreiben, um eine Kontinuität der Maßnahmen bei wechselnden Verantwortlichkeiten zu ermöglichen.

Dabei ist zu beachten, dass alle Maßnahmen, die in dieser Sportordnung beschrieben werden, einem Finanzierungsvorbehalt unterliegen.

Im Rahmen dieser Sportordnung soll der Leistungssportbetrieb des HKV in die folgenden Bereiche unterteilt und gesondert beschrieben werden:

- I. Allgemeines
- II. Wettkampf- und Turnierbetrieb
- III. Leistungssportmaßnahmen
- IV. Kaderbetrieb
- V. Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften

Eine der wichtigsten Komponenten für den Erfolg des Sportbetriebs sind die qualifizierten und engagierten Trainer. Auf diesen Aspekt wird in dieser Ordnung nur punktuell eingegangen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text der Ordnung durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Allgemeines:..... | 4 |
| II. Wettkampf- und Turnierbetrieb: | 5 |
| III. Leistungssportmaßnahmen..... | 7 |
| IV. Kaderbetrieb..... | 7 |
| V. Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften | 9 |

I Allgemeines:

Die Sportordnung des Deutschen Karate-Verband e.V. (DKV) in der jeweils gültigen Fassung, hat auch Gültigkeit im Bereich des Hamburger Karate-Verband e.V. (HKV) mit folgenden Abweichungen bzw. genaueren Definitionen:

1. Oberste Instanz für den Sportbetrieb (mit Ausnahme des Breitensportsbetriebs¹) im HKV ist der Sportdirektor und für die Karate-Jugend (mit Ausnahme des Landeskaders) der Jugendvorstand.

Die Regelungen des Landeskaders sind in Abschnitt III dieser Sportordnung definiert. Die Definition des Landeskaders folgt dabei den gültigen Vorgaben des Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB) zum Kaderstruktur, die seit dem 1.1.2018 ihre Gültigkeit haben und durch den DKV übernommen wurden.

2. Der Sportdirektor kann Aufgaben delegieren (in Abstimmung mit dem Delegationsempfänger).
3. Der Start von Sportlern an Karate-Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen des HKV bedarf der Genehmigung des Sportdirektors. Dieses gilt nicht, wenn der Veranstalter die WKF, die EKF, der DKV sowie ein Mitglied der oben genannten Verbände ist.
4. Bei Verstößen gegen die Sportordnung durch HKV- Mitglieder oder deren Einzelmitglieder kann die Teilnahme an Veranstaltungen des DKV/HKV versagt werden. Über die weitere Maßregelung entscheiden das Präsidium bzw. der Jugendvorstand.
5. Die HKV-Mitglieder sind angehalten, ihre Veranstaltungen so zu terminieren, dass es zu keinen Terminüberschreitungen mit den Veranstaltungen des HKV kommt.
6. Karateka, die vom HKV gesperrt sind, können an den Wettkampfveranstaltungen des HKV/DKV für die Dauer der Sperre nicht teilnehmen.
7. In Sonderfällen und Erweiterungen, die durch die Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium bzw. der Jugendvorstand.

¹ Hierfür liegt die Verantwortlichkeit beim Breitensportreferenten bzw. dem Jugendvorstand

II. Wettkampf- und Turnierbetrieb:

Ziele des Wettkampf- und Turnierbetriebs im HKV ist zum einen die Voraussetzungen für die Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften zu schaffen. Zum anderen gilt es hiermit ein, für Hamburger Karateka, ortsnahe sowie regelmäßiges Angebot für Wettkämpfe zur Nachwuchsförderung zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Disziplinen Kata als auch Kumite. Dies soll über Veranstaltungen erzielt werden, bei denen der HKV Veranstalter als auch Ausrichter ist, aber auch über Veranstaltungen im Rahmen der Kooperation zwischen dem HKV und einem Mitglied des HKV. Weitere Veranstaltungen außerhalb dieser Konstellation sind nicht Teil dieser Sportordnung, jedoch mehr als willkommen, um das Angebot der Nachwuchsförderung in Hamburg zu stärken.

8. Das offizielle Sportprogramm des HKV umfasst:
- 9.a) **Hamburger Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften (Pflichtveranstaltung)** der Kinder, Schüler, Jugend, Junioren, U21, Leistungsklasse, der Masterklasse sowie Menschen mit Behinderung.
Die Hamburger Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften werden getrennt nach Altersklassen (entsprechend der Klassenvorgaben des DKV) ausgeführt. Sie können als geschlossene (also HKV interne Meisterschaften) aber auch als **Offene Meisterschaften** durchgeführt werden. Sie werden in den Disziplinen Kata und Kumite ausgetragen. Hier werden die Wettkampfregeln des DKV angewandt. Leichte Modifizierungen sind nach den jeweiligen Gegebenheiten möglich. Diese werden in der Ausschreibung mitgeteilt.
- 9.b) Die Hamburger Meisterschaften werden in Kombination mit einem erweiterten Turnier ausgeführt, um den Klassen, die nicht unter die Qualifikationsklassen des DKV für die DM fallen, ebenfalls ein regelmäßiges Angebot zu bieten. Damit bietet der HKV pro Jahr zwei Turniere für alle Alters- und Graduierungsklassen an (Hamburger Meisterschaften und Zusatzturnier).
- 9.c) **Nationale und internationale Begegnungen²,**
- 9.d) **Turniere²,**
- 9.e) **Lehrgänge².**

² Unterliegt dem Finanzierungsvorbehalt.

10. Das Sportprogramm im HKV umfasst auch:
Nachwuchsturniere² in den Disziplinen Kata-Einzel und Kata-Mannschaft sowie Kumite Einzel- und Kumite Mannschaft für Kinder und Schüler.
11. Es ist im besonderen Maß darauf zu achten, dass bei HKV-Veranstaltungen von allen Athleten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein ärztliches Attest (nicht älter als ein Jahr) vorgelegt wird.
12. Ausschreibungen für Veranstaltungen sind vom Sportdirektor / Jugendreferenten rechtzeitig den HKV-Mitgliedern per elektronischer Post zuzustellen und auf der HKV-Homepage zu veröffentlichen.
13. Bei allen HKV-Veranstaltungen ist der Veranstalter und Ausrichter jeweils der HKV, sofern nicht andere Abmachungen mit Vereinen getroffen werden.
14. Bei HKV-Veranstaltungen kann jeder teilnehmende Verein mindestens einen Betreuer benennen.
15. Veranstaltungen sind so auszuschreiben, dass sie i.d.R. auf Dauer eine gute Chance haben mit ausgeglichenem Veranstaltungshaushalt ausgetragen zu werden.
16. Die Meldungen zu Meisterschaften und Turnieren sind nur vereinsweise unter Angabe der Vor- und Zunamen, DKV-Mitgliedsnummer, Geburtsdatum sowie der entsprechenden Gewichtsklasse/Disziplin der Teilnehmer abzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Meldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme oder Erstattung der Meldegebühren.
17. Zum Wiegen und zur Passkontrolle hat jeder Sportler zu erscheinen, mit Ausnahme der Sportler, die keinem Gewichtslimit unterliegen. Hier kann ein Beauftragter die Pässe vereinsweise vorlegen.
Das Wiegen muss auf geeichten Waagen vorgenommen werden. Trennung nach weiblichen und männlichen Teilnehmern. Gleiches gilt für die Durchführenden.
Der Wiegeraum muss separat liegen. Ein Nachwiegen ist gestattet, wenn es vor dem bekannt gegebenen Wiegeschluss erfolgt. Die Wiegezeit lt. Ausschreibung ist einzuhalten. Karateka, die nach dem bekannt gegebenen Wiegeschluss erscheinen, haben kein Anrecht auf einen Start.
Die Wettkampfkommision ist für das ordnungsgemäße Wiegen sowie der Passkontrolle verantwortlich.
18. Das Losen wird unter Aufsicht des sportlichen Leiters und der Wettkampfkommision vorgenommen.

III. Leistungssportmaßnahmen

Ein wesentlicher Teil der Arbeit im Leistungssport liegt auf der Ebene der Vereine. Eine angemessene Trainingshäufigkeit und Qualität sind eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg des einzelnen Karatekas. Die Aufgabe des HKV besteht darin, eine Brücke zwischen der Arbeit auf Vereinsebene und dem Kaderbetrieb des Spitzenverband (DKV) zu schlagen.

19. Da eine Aufnahme eines Karatekas in den Landeskader grundsätzlich erst nach einem mehrjährigen Grundlagentraining erfolgt, bietet der HKV ein Talent-Fördertraining² in hinreichender Häufigkeit an.
20. Der HKV kann zur Ergänzung des Landeskadertrainings ein System von vereinsbezogenen Stützpunkten einrichten und betreiben². Diese dienen dem schwerpunktspezifischen Training als Ergänzung, um die Anzahl und Qualität der Trainingseinheiten für Landeskaderathleten zu erhöhen, und damit den gesteigerten Anforderungen an den Leistungssport gerecht zu werden.

IV. Kaderbetrieb

21. Der Kaderbetrieb des HKV spiegelt sich in einem Landeskader wider. Er gliedert sich übergangslos dem Kaderbetrieb des DKV (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, T-Kader) an. Dabei werden die jeweils gültigen Vorgaben der Kaderstruktur des DOSB angewandt. Die Athleten des Landeskaders bilden die erste offizielle Stufe des Kadersystems. Die Aufgabe des Kaders auf Landesebene ist die Förderung der Karateka des HKV in die Kader der Bundesebene mit dem Ziel erfolgreich an internationalen Meisterschaften, wie Europa- und Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen³, teilzunehmen. Die Aufnahme eines Athleten in den Landeskader erfolgt grundsätzlich erst nach einem mehrjährigen Grundlagentraining.
22. Die Berufung eines Sportlers in den jeweiligen Landeskader und die Entscheidung über die Teilnahme eines Sportlers an einer Kadermaßnahme (e.g. Turniere, Wettkämpfen, Lehrgängen) erfolgt durch den Sportdirektor in Absprache mit dem/den zuständigen Landestrainer/n und unter Beteiligung des Referenten der Jugend (für die Jugend).

³ Benennung vorausgesetzt

23. Die Berufung in den Landeskader erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen anhand transparenter Kriterien unter Berücksichtigung der Erfolge (z.B. Platzierung auf den Hamburger Meisterschaften), der Beständigkeit, der sportlichen Erfolgsperspektiven sowie der Einsatzbereitschaft des Karatekas (insbesondere bei Sichtungsmaßnahmen). Die Kriterien zur Auswahl der Athleten für den Kader werden regelmäßig mit dem DKV abgestimmt und auf der Homepage des HKV zum Download bereitgestellt.
24. Der Landeskader kann in einen Stamm – und erweiterten Kader aufgeteilt werden.
25. Der HKV trägt die Kosten des Landeskaders bei offiziellen Kadermaßnahmen/-einsätzen im In- und Ausland. Bei der Aufteilung in einen Stammkader und einen erweiterten Kader kann die Förderung für den Stammkader und den erweiterten Kader unterschiedlich gestaltet werden (u.a. mit angemessener Eigenbeteiligung der Vereine und Sportler).
26. Die Maßnahmen/Einsätze des Landeskaders werden durch den Sportdirektor, in Absprache mit dem/den Landestrainern/n und unter Beteiligung der Jugend (bei Maßnahmen der Jugend) festgelegt², rechtzeitig bekannt gegeben und in den Terminplan des HKV aufgenommen. Der Sportdirektor, in Absprache mit den Landestrainern, ist verpflichtet, eine Jahresplanung vorzulegen und mit dem Präsidium abzustimmen.
27. Der oder die Landestrainer sind durch den Sportdirektor vorzuschlagen und in Folge durch das Präsidium einzusetzen, dabei unter Beteiligung des Referenten der Jugend (für den Landestrainer Kader der Jugend).

V. Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften

28.

- a) Gemäß DKV-Sportordnung stehen dem HKV für jede Wettkampfklasse zwei Startplätze zu.
Grundvoraussetzung im HKV für die Anmeldung zur Teilnahme an den DM des DKV über den HKV ist
- 1) Die Mitgliedschaft des Sportlers in einem Mitgliedsverein des HKV
 - 2) die Anmeldung zur Landesmeisterschaft (LM) des HKV,
 - 3) sowie i.d.R.
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an der LM des HKV,
 - b) Mitglied des Landeskaders,
 - c) hinreichende Wettkampferfahrung.
- b) Zur DM werden nominiert:
- 1) Immer der Hamburger Karatemeister in der jeweiligen Klasse, der durch einen Wettkampf ermittelt wurde.
 - 2) Weitere Startplätze werden ggf. durch Karateka besetzt, die der zuständige Landestrainer nominiert. Dabei wird insbesondere die gezeigte Leistung auf der LM berücksichtigt. Die Nominierungen werden rechtzeitig vor der Meldung zur jeweiligen DM auf der Homepage des HKV bekanntgegeben.
- c) Bei strittigen Nominierungsentscheidungen (Beispielkonstellation: Drittplatzierter wird vor dem Zweitplatzierten nominiert) entscheidet ein Gremium bestehend aus:
1. Sportdirektor,
 2. Jugendreferent (für die Jugend),
 3. zuständigem Landestrainer sowie
 4. den verantwortlichen Trainern der jeweiligen betroffenen Vereine,
- wobei jeder eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit verfügt der Sportdirektor über die Stimmenmehrheit.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24. April 2019 in Kraft.